

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 5. Oktober 2021**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes - BremBeamtVG)** wird die Vorschrift über die Versorgung von Beamt:innen auf Zeit aus Klarstellungsgründen dahingehend ergänzt, dass Ausbildungs- und Vordienstzeiten, wie auch bei den übrigen beamtenrechtlichen Statusgruppen insgesamt nur bis zu 1095 Tagen berücksichtigt werden können. Dies entspricht der bisherigen regelmäßigen Ermessensausübung der Versorgungsfestsetzungsstellen.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes - BremBesG)** werden folgende Änderungen umgesetzt:

In § 25 BremBesG erfolgen dahingehend Klarstellungen, dass eine Neufestsetzung der Erfahrungszeiten zur Bestimmung des Grundgehalts bei landesinternen Dienstherrenwechseln nicht erfolgt und dass in Fällen der gesetzlichen Hebungen von Ämtern die Laufzeit des Verbleibens in der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe erneut beginnt.

Die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage für die Beamt:innen des Landesamtes für Verfassungsschutz wird für alle Beamt:innen unabhängig von der Besoldungsgruppe monatlich 191,73 € betragen.

In den Besoldungsordnungen A und B werden die Neubewertungen von Dienstposten der Beamt:innen des Magistrats Bremerhaven und der Bremischen Bürgerschaft umgesetzt. Danach ist die feststehende Amtsbezeichnung „Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven“ in der Besoldungsgruppe A 15 und die feststehende Amtsbezeichnung „Direktorin der Bürgerschaft, Direktor der Bürgerschaft“ nunmehr in der Besoldungsgruppe B 7 auszubringen.

Zudem hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den Dienstposten der Leitung des Gesundheitsamtes Bremen mit der Besoldungsgruppe B 3 bewertet. Folglich ist der Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor“, der auf die Leitung des Gesundheitsamtes Bremen Bezug nimmt, aus der Besoldungsgruppe B 2 redaktionell zu streichen. Die Amtsbezeichnung ergibt sich jetzt ausschließlich aus der Besoldungsgruppe B 3.

Schließlich sind noch im Bereich des Amtes „Studiendirektorin, Studiendirektor“ in der Besoldungsgruppe A 15 bei den ergänzenden Funktionszusätzen redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Durch **Artikel 3 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung - BremTGV)** wird ausschließlich ein Verweisungsfehler in § 4 der Rechtsverordnung behoben.

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für das Land Bremen - BremVersRücklG) wird durch **Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)** mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

II. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG / § 39a BremRiG

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt. Der dbb Bremen, der Richterbund Bremen, die Vereinigung bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter, die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft sowie der Deutsche Hochschulverband haben keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert beziehungsweise von einer Stellungnahme abgesehen.

Der DGB Bremen hat mit Schreiben vom 16. August 2021 Stellung genommen.

Dabei fordert der DGB Bremen die Anhebung der Stellenzulage für den Polizeivollzugsdienst sowie die Umwandlung der Stellenzulagen im Polizeivollzugs-, Feuerwehr- und Justizvollzugsdienst in ruhegehaltfähige Amtszulagen.

Des Weiteren fordert der DGB Bremen den Senat auf, auch in unteren Besoldungsgruppen die Bewertungen der Ämter zu prüfen und ggf. höher zu bewerten.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens hält der Senat an dem Gesetzentwurf unverändert fest.

Zu den Anmerkungen des DGB Bremen nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Die Forderung des DGB Bremen zur Umwandlung der Stellenzulagen nach §§ 44 bis 46 BremBesG in ruhegehaltfähige Amtszulagen ist nicht Gegenstand des vorgelegten Gesetzentwurfs. Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass eine Umwandlung der Stellenzulagen in Amtszulagen nicht möglich ist. Amtszulagen sind auszubringen, soweit sich die Bewertung eines Amtes aus der Wertigkeit der Ämter der jeweiligen Besoldungsgruppe heraushebt, ohne dabei die Wertigkeit eines Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe zu erreichen. Diese Voraussetzung wird für den Bereich der Beamteninnengruppen der Polizei, Feuerwehr und des Justizvollzugs pauschal nicht erfüllt.

Zur Höherbewertung von Ämtern gilt Folgendes:

Nach § 19 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes sind die Funktionen der Beamt:innen und Richter:innen nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Dem gesetzlichen Auftrag der Bewertung von Ämtern kommt der Senat auch nach.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Vorhaben beinhalten folgende finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Zu Artikel 2 (Änderung des BremBesG):

Die Neubewertung des Amtes „Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven“ betrifft den Personalhaushalt des Magistrats Bremerhaven. Die Mehrausgaben werden jährlich ca. 9.400 € betragen.

Die Neubewertung des Amtes „Direktorin der Bürgerschaft, Direktor der Bürgerschaft“ wird zu Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 15.300 € führen.

Die Angleichung der Zulage für die Beamt:innen des Landesamtes für Verfassungsschutz wird zu Mehrausgaben von jährlich ca. 4.600 € führen.

Die Deckung der im Landeshaushalt erwarteten Mehrkosten in Höhe von 19.900 € p.a. wird von den betroffenen Ressorts im Rahmen der produktplanbezogenen Budgets gewährleistet

IV. Bitte um Beschlussfassung

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs, möglichst noch in der Oktobersitzung in 1. Lesung.

Entwurf

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

In § 78 Absatz 9 Satz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, werden nach der Angabe „855 Tagen“ ein Komma und die Wörter „insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 789, 795) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für landesinterne Dienstherrenwechsel,“ eingefügt.
- b) In Satz 8 werden nach der Angabe „Satz 7“ die Wörter „und in den Fällen einer gesetzlichen Hebung von Ämtern“ eingefügt.

2. § 43 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag der Stellenzulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen.“

3. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 7 werden die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „O b e r w e r k m e i s t e r i n ³⁾, O b e r w e r k m e i s t e r ³⁾“ gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven“ gestrichen.
- c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Hauptkustodin, Hauptkustos“ wird die Amtsbezeichnung „Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven“ eingefügt.

- bb) In den Funktionszusätzen zu der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin, Studiendirektor“ werden die Wörter und die Fußnotenhinweise

„eines Gymnasiums oder einer Oberschule im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt⁴⁾,
mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen⁴⁾,
mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen⁴⁾,“
sowie die Wörter und die Fußnotenhinweise
„- als Didaktische Leiterin, Didaktischer Leiter einer Oberschule im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt⁴⁾,
mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen⁴⁾,
mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen⁴⁾,
einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾“

gestrichen.

- d) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Leitende Medizinaldirektorin⁴⁾, Leitender Medizinaldirektor⁴⁾“ sowie die Funktionsbezeichnung „- als Leiterin oder Leiter des Gesundheitsamtes Bremen“ werden gestrichen.
- bb) Die Fußnote 4 wird gestrichen.
- e) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Amtsbezeichnung „Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor“ wird jeweils der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ gestrichen.
- bb) Die Fußnote 4 wird gestrichen.
- f) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktorin bei der Bürgerschaft, Direktor bei der Bürgerschaft“ gestrichen.
- g) In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Direktorin bei der Bürgerschaft, Direktor bei der Bürgerschaft“ der Amtsbezeichnung „Präsidentin des Rechnungshofes, Präsident des Rechnungshofes“ vorangestellt.
4. In der Anlage IV werden in der Besoldungsgruppe A 15 die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin¹³⁾, Studiendirektor¹³⁾“ wie folgt geändert:
- a) Dem Funktionszusatz „als Fachberaterin in der obersten Landesbehörde für Schulen“ werden der Funktionszusatz und die Fußnotenhinweise
„- als Didaktische Leiterin, Didaktischer Leiter einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt⁴⁾,
 mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen⁴⁾,
 mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen⁴⁾,
 einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾“

vorangestellt.

- b) Den Wörtern „eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums“ werden der Funktionszusatz und die Fußnotenhinweise

„eines Gymnasiums oder einer Oberschule im Aufbau mit
 mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt⁴⁾,
 mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen⁴⁾,
 mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen⁴⁾,“

vorangestellt.

5. Die Anlage 6 erhält die im Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3 Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 195 — 2042-f-4), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 556) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absatzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des Kalendermonats, der auf die Verkündung folgt] in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(3) Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen vom 30. März 1999 (Brem.GBl. S. 50 — 2040-a-10), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Gültig ab (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge)
in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	22,61	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1 Buchstabe b	88,47	A 4	2
Nr. 2	98,32	A 5	2
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73	A 6	2
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 9	1
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 10	3, 4
von einem Jahr	63,69	A 11	1, 2
von zwei Jahren	127,38	A 12	3
§ 45 (Feuerwehrzulage)			7
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 12 a	2
von einem Jahr	75,00		5
von zwei Jahren	150,00	A 13	1, 9, 10
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53		12
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)			14 -kw-
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte			15
der Laufbahngruppe 1	17,05	A 14	2
der Laufbahngruppe 2	38,35	A 15	1
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56		4
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35		6
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00		
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)		Besoldungsordnung R	
wenn ein Amt ausgeübt wird		Besoldungsgruppen	Fußnote
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54	R 1	1, 2
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08	R 2	1, 2, 6, 7, 8
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	238,87		3
		R 3	1

Entwurf

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften werden neben Höherbewertungen von Ämtern der Besoldungsordnungen A und B auch redaktionelle Änderungen und Klarstellungen im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht vorgenommen. Zudem wird nach der Auflösung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ zum 31. Dezember 2021 auch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für das Land Bremen entsprechend aufgehoben.

Im Bereich des § 4 der Bremischen Trennungsgeldverordnung ist ein redaktionelles Versehen zu korrigieren.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes - BremBeamtVG):

Durch § 78 Abs. 9 BremBeamtVG können bei Wahlbeamtinnen auf Zeit und Wahlbeamten auf Zeit etwaige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit vor Beginn des Beamtenverhältnisses sowie Zeiten einer Hochschulausbildung insgesamt bis zu 1 095 Tagen im Rahmen einer Ermessensentscheidung anerkannt werden. Dies entspricht der Regelung des § 12 Abs. 1 BremBeamtVG für die übrigen Beamtenstatusgruppen. Aus Klarstellungsgründen wird der Wortlaut des § 78 Abs. 9 BremBeamtVG an den Wortlaut des § 12 Abs. 1 BremBeamtVG angepasst.

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes - BremBesG):

Zu Nummer 1 (§ 25 – Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B):

Die Änderungen erfolgen aus Klarstellungsgründen.

Zu Nummer 2 (§ 43 – Zulage für die Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Verfassungsschutz):

Die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz wird nunmehr auf einen einheitlichen Betrag, unabhängig von der Besoldungsgruppe, festgesetzt. Die mit der Dienstausbübung bestehenden Belastungen, insbesondere der ständige Umgang mit sicherheitsrelevanten Vorgängen, betreffen alle Beamtinnen und Beamten, unabhängig von der Besoldungsgruppe, gleichermaßen.

Zu Nummer 3 (Anlage I - Bremische Besoldungsordnungen A und B):

Zu Buchstabe a):

Die Streichung der Amtsbezeichnung „Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister“ in der Besoldungsgruppe A 7 ist infolge der Anhebung des Einstiegsamtes im Bereich des Justizvollzugsdienstes zum 1. September 2020 als redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Buchstabe b) bis c):

Die Bewertungskommission „Verwaltungsbeamte“ des Magistrats der Stadt Bremerhaven hat das Amt „Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven“ statt mit der Besoldungsgruppe A 14 nunmehr mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Der Magistrat Bremerhaven ist der Bewertung gefolgt und hat einen entsprechenden

Beschluss gefasst. Da es sich hierbei um einen feststehenden Amtsbegriff handelt, ist die Besoldungsordnung A anzupassen.

Des Weiteren sind im Bereich der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin, Studiendirektor“ Funktionszusätze, die auf bestimmte Schulformen hinweisen, zu streichen, da sie zukünftig nicht mehr benötigt werden.

Zu Buchstabe d) bis e):

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat das Amt der Leitung des Gesundheitsamtes Bremen mit der Besoldungsgruppe B 3 bewertet. Folglich ist die Besoldungsgruppe B 2, in der das Amt ebenfalls bislang ausgebracht ist, entsprechend redaktionell zu überarbeiten.

Zu Buchstabe f) und g):

Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2020 die Bewertung des Amtes „Direktorin der Bürgerschaft, Direktor der Bürgerschaft“ statt mit der Besoldungsgruppe B 5 nunmehr mit der Besoldungsgruppe B 7 bewertet. Da es sich um einen feststehenden Amtsbegriff handelt, ist die Besoldungsordnung B anzupassen.

Zu Nummer 4 (Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter):

Die durch Nummer 3 Buchstabe c) gestrichenen Funktionszusätze bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin, Studiendirektor“ sind in die Anlage IV zu der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin, Studiendirektor“ aufzunehmen, da sie die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Amtszulage für den berechtigten Personenkreis darstellen.

Zu Nummer 5 (Anlage 6):

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2.

Artikel 3 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung):

Die Änderung in § 4 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Mit der Auflösung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ zum 31. Dezember 2021 erfolgen keinerlei weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Folglich bedarf es nicht mehr der entsprechenden Rechtsgrundlagen über Zuführungen der Mittel und über die Verwaltung des Sondervermögens. Dem folgend ist das Gesetz über die Versorgungsrücklage des Landes Bremen durch Art. 4 Abs. 3 aufzuheben.

Im Übrigen regelt Artikel 4 das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3.



DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Matthias Schneider
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

- via E-Mail -

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Ihr Schreiben vom 12.08.2021

16. September 2021

Sehr geehrter Herr Schneider,

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Gestatten Sie uns, bevor wir zu den Änderungen im Einzelnen kommen, einige Anmerkungen grundsätzlicher Natur.

Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60

Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht in dem Entwurf einen Schritt in die richtige Richtung, doch leider berücksichtigt die Vorlage keine unserer Forderungen. So begrüßen wir die Vereinheitlichung der Sicherheitszulage, vermissen aber eine deutliche Anhebung der Polizeizulage. Darüber hinaus sind Stellszulagen, die wie die Polizei-, Feuerwehr- oder Justizzulage grundsätzlich das ganze Berufsleben bezogen werden, integrativer Bestandteil der Besoldung und müssen in Amtszulagen gewandelt werden.

dü/te

Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Weiterhin merken wir schon hier an, dass der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung nicht auf höhere Besoldungsgruppen begrenzt ist, sondern für alle Beamt*innen gilt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des BremBeamtVG)

Zustimmung

Zu Artikel 2 - Nummer 1

Zustimmung

Zu Artikel 2 - Nummer 2

Wir stimmen der generellen Anhebung der Zulage auf den Höchstbetrag zu.

Durch die Sicherheitszulage sollen die mit dem Dienst beim Verfassungsschutz allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten werden. Damit hat diese Stellenzulage eine Doppelfunktion. Sie schafft zunächst einen finanziellen Ausgleich für die erhöhten Anforderungen des Dienstes beim Verfassungsschutz, sie schafft aber auch einen Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen, die als Folge des Dienstes durch das Arbeitsumfeld regelmäßig und typischerweise entstehen. Daher ist es richtig, eine Zulage in einheitlicher Höhe zu gewähren.

Zu Artikel 2 - Nummer 3 und 4

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert seit jeher die funktionsgerechte Besoldung. Wenn eine höhere Bewertung bestimmter Funktionen festgestellt wird, muss sich dies auch in der Besoldung wiederfinden. Insofern wird der Vorlage zugestimmt. Allerdings muss dieser Grundsatz in allen Besoldungsbereichen gelten. Es kann nicht sein, dass Ämter von A 14 auf A 15, von B 2 auf B 3 und von B 5 auf B 7 angehoben werden und auf der anderen Seite Polizistinnen und Polizisten ohne Besoldungsanpassung dauerhaft auf höherwertigen Stellen eingesetzt werden und nicht selten sogar mit der niedrigeren Besoldung in den Ruhestand gehen.

Zu Artikel 2 - Nummer 5

Siehe Stellungnahme zu Artikel 2 - Nummer 2

Zu Artikel 3

Zustimmung

Zu Artikel 4

Die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beamtenversorgung ist originäre Aufgabe des Dienstherrn und aus dem laufenden Haushalt des Staates zu zahlen. Dies ergibt sich aus dem Alimentationsprinzip, nach dem der Dienstherr verpflichtet ist, Beamt*innen während des aktiven Dienstes, bei Krankheit und Invalidität sowie nach dem Ausscheiden

aus dem aktiven Dienst aus Altersgründen einen der Bedeutung und dem sozialen Status seines Amtes entsprechenden angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten.

Daher habe wir haben die Auflösung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ zur Kenntnis genommen. Es mag offen bleiben, ob das Ziel, die zeitweise Abflachung der Versorgungsausgaben, bereits erreicht wurde. Es mag auch offen bleiben, ob die Zweckbindung, Verwendung nur zur Finanzierung von Versorgungsausgaben, eingehalten wurde, auf jeden Fall wurde die Besoldung und Versorgung mit der Einführung der Versorgungsrücklage drastisch reduziert.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Düring'.

Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser